

# Die berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten aus steuerlicher Sicht und im Zusammenhang mit der Subjektfinanzierung

**dualstark**

Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen  
Conférence des examens professionnels et professionnels supérieurs  
Conferenza degli esami professionali e professionali superiori





- **Beat Rüegg**
- **Steuerkommissär jur. Personen, kantonales Steueramt Zürich, Chef der Arbeitsgruppe Lohnausweis Zürich**
- **Vize Präsident der Kommission AGLA der schweizerischen Steuerkonferenz**

# Gesetzliche Grundlagen berufsorientierte Aus- und Weiterbildungsbeiträge/-kosten



## Weiterbildungsbeiträge des Arbeitgebers als Einkommen

*Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG bzw. § 17 Abs. 2. StG*

*Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen geldwerten Vorteil dar.*

# Gesetzliche Grundlagen berufsorientierte Aus- und Weiterbildungsbeiträge/-kosten

**Abzugsfähige berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Steuererklärung)**

*Neu, Allgemeiner Abzug = keine Auswirkungen mehr auf den Doppelverdienerabzug:*

**Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG bzw. § 31 Abs. 1 Bst. k StG**

*Abzugsfähig sind die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von CHF 12 000 Franken, sofern*

- 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder**
- 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.**

# Definition «berufsorientierte Aus- und Weiterbildung»

- Der Begriff **beinhaltet** auch die **Umschulung**.
- Berufsorientierung beinhaltet durch organisiertes Lernen bestehende **berufliche Qualifikation zu erneuern, vertiefen** und zu **erweitern, oder neue berufliche Qualifikation zu erwerben**. Ein **Zusammenhang** mit der **gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit** ist **nicht erforderlich**. **Verlangt** wird aber eine **Qualität der Wissensvermittlung** und der **methodischen Vorgehensweise**.
- **Der Nachweis, dass die steuerpflichtige Person den neuen Beruf tatsächlich ausübt, ist nicht Voraussetzung für einen Abzug in der Steuererklärung.**

Direkte Bundessteuer Bern, 30. November 2017  
Kreisschreiben Nr. 42 Steuerliche Behandlung der  
berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

# Abgrenzung zur Liebhaberei

Diese Abgrenzungsfrage muss sich sowohl der Arbeitgeber, bei der Verbuchung bzw. Deklaration auf dem LA solcher Kosten, wie auch der Steuerpflichtige beim Abzug in der Steuererklärung nach *Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG (CHF 12'000)* stellen:

Das primäre Ziel der Weiterbildung muss, um berufsorientiert zu sein, die Vermittlung von **beruflichem Wissen** sein.

Bildungslehrgänge, welche **nicht** zu einer **beruflichen Qualifikation** führen **und** auch **nicht berufsorientiert** sind, werden der Liebhaberei resp. der Selbstentfaltung zugeordnet. (Töpferkurs vs. Keramiker)



# Abgrenzung zur Beratung

- **Beratung:** Die Beratungsleistung erschöpft sich nicht auf die Vermittlung von Wissen, sondern bietet die Lösung eines Problems. Entscheidend für die Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung ist der abgeschlossene Bildungs-Vertrag zur Wissensvermittlung nicht Coaching-Vertrag (grosser Unterschied)
- **Coachings, Karriereberatungen und Berufslaufbahntrainings sind gemäss KS 42, Ziffer 4.5 ff keine berufsorientierte Weiterbildungen.**



# Beispiel zu Abgrenzungsfragen

Der Steuerpflichtige Hildbold war Projektleiter bei der Informatikfirma Surrli AG. Per Januar 2018 stieg plötzlich sein Geschäftsführer aus, sodass er über Nacht die Geschäftsleitung übernehmen musste: Dieser Aufgabe war er vorerst nicht gewachsen, weshalb er sofort einen Manager – und Organisationslehrgang besuchte und gleichzeitig diverse Beratungen in Anspruch nahm.

**In der Steuererklärung machte er vorerst folgende Abzüge:**

- Rg; EUR 2'800 Modul 1 Kommunikation vom 24.2. bis 30.3. Konstanz
- Rg; EUR 1'950 Modul 2 Personalmanagement vom 31.3. bis 15.4 Konstanz
- Rg; CHF 4'800.- div. Beratungslektionen bei Frau. Dr. med. dipl. Psych. Hitz, Zürich
- Rg; CHF 3'450,- Kurs Stresscoaching bei Herr Dr. Phil. I. Munz, Freiburg

**Was würden Sie hier als Aus- und Weiterbildung beurteilen und in der Steuererklärung abziehen bzw. allenfalls verbuchen?**

*Hier wird grundsätzlich vom Steueramt der Bildungsvertrag zu den einzelnen Aus – und Weiterbildungen verlangt: [Prüfung nach Beratungs- und Bildungselementen.](#)*



# Beispiel zu Praxisfragen:

Die Grossbäckerei Gipfel AG muss einen Betrieb schliessen und entlässt dabei 20 Mitarbeiter. Der Arbeitgeber bezahlt aufgrund einer heiklen Situation jedem ein Coaching und ein Kurs zur Laufbahnberatung. Ein weiterer Sozialplan ist nicht vorgesehen.

**Frage:** Sind Vergütungen von Coaching und der Kurs für die Laufbahnberatung aufgrund des neuen Gesetz und KS 42 steuerbares Einkommen?

**Antwort:** Grundsätzlich sind solche Vergütungen steuerbares Einkommen und in Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren. Eine Ausnahme besteht dann, so wie hier, bei Massenentlassung aufgrund einer Betriebsschliessung und wenn ein konkreter Sozialplan vorliegt, nicht aber bei Entlassung einzelner Mitarbeiter.

# Abgrenzung zum Hobby

Anlässe im Bereich Unterhaltung, Vergnügung, Freizeitbeschäftigung, etc. stellen selbst dann keine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung dar, wenn sie ein (untergeordnetes) Bildungselement enthalten. (Tauchkurs vs. Berufstaucher, Kletterlehrgang vs. Bergführer, Golferkurs vs. Golflehrer, J&S Leiter Schneesport vs. Schneesportlehrer mit eidg. FA usw.)



# Abzugsfähige Kostenarten/zu verbuchen

Der Abzug bezieht sich **auf alle während der Steuerperiode gesamthaft verwendeten Mittel**. Dies können sein:

- Lehrgangskosten, Semester- und Prüfungsgebühren (*Abgrenzung: Für den Subventionsanspruch können empfohlene Kurse ausserhalb des vorbereitenden Kurses nicht angerechnet werden*)
- Kursmaterial (Bücher, Kursunterlagen, etc.) Computerprogramme, Taschenrechner, etc.) (*Abgrenzung: Können für den Subventionsanspruch nicht angerechnet werden*)
- Fahrkosten (Keine Begrenzung bezüglich FABI)
- Verpflegung Unterkunft (Ansätze -> Wochenaufenthalter sofern der Lehrgang im Ausland stattfindet oder die Heimkehr nicht ermöglicht) (*Abgrenzung: Verpflegung, Fahrkosten und Übernachtungen können für den Subventionsanspruch nicht geltend gemacht werden*)

# Abzugsfähige Kostenarten/zu verbuchen

Die **steuerpflichtige Person** trägt die **Beweislast** für:

- Nachweis über den Umfang der geltend gemachten Kosten (Rechnungen/ Zahlungen). Nachweis, dass sie sämtliche geltend gemachten Kosten selber getragen hat.
- Sofern der absolvierte Lehrgang nicht in Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf steht: Nachweis, dass der absolvierte Lehrgang zu einer «beruflichen Qualifikation» führt.

# Was ist im Lohnausweis zu deklarieren?

**Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario**  
**Rentenbescheinigung - Attestation de rentes - Attestazione delle rendite**

A  AH/MH: - No AVS - N. AVS  
 B  Neue AH/MH: - Nouveau No AVS - Nuovo N. AVS

C  F  Unregelmäßige Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort  
 Tasso non previsto dal domicilio al luogo di lavoro  
 G  Kantinenvergütung/Lunch-Checks  
 Passo alle mensa/foresi passu

D  H

Jahr - Année - Anno  
 von - du - dal  
 bis - à - al

1. Lohn  
 Salaire  
 Salario

2. Gehaltsnebenleistungen  
 Prestazioni salariali accessorie  
 Prestazioni accessorie al salario

2.1 Verpflegung, Unterkunft / Rente  
 2.2 Privater Geschäftsausgaben - Parr privée volture de service - Quota privata automobile di servizio

2.3 Andere - Autres - Altre

3. Unregelmäßige Leistungen - Prestations non périodiques - Prestazioni aperiodiche

4. Kapitalleistungen - Prestations en capital - Prestazioni in capitale

5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt - Droits de participation selon annexe - Diritti di partecipazione secondo allegato

6. Verwaltungsratsmandatungen - Indemnités des membres de l'administration - Indennità dei membri di consigli d'amministrazione

7. Andere Leistungen - Autres prestations - Altre prestazioni

8. Bruttolohn total / Rente - Salaire brut total / Rente - Salario lordo totale / Rendita

9. Beiträge AH/V/VEG/ALV/NBUV - Cotisations AV/SA/VARG/AC/ALANP - Contributi AV/SA/VP/GA/D/ANP

10. Berufliche Vorsorge  
 Previdenza professionale 2<sup>a</sup> pillar  
 Previdenza professionale 2<sup>a</sup> pilastro

10.1 Ordentliche Beiträge - Cotisations ordinaires - Contributi ordinari

10.2 Beiträge für den Einkauf - Cotisations pour le rachat - Contributi per il riscatto

11. Nettolohn/Rente - Salaire net/Rente - Salario netto/Rendita

12. Quellensteuerabzug - Retenue de l'impôt à la source - Ritenuta d'imposta alla fonte

13. Sperrvergütungen - Allocations pour frais - Indennità per spese

13.1 Effektive Spesen  
 Frais effectifs  
 Spese effettive

13.1.1 Reise - Verpflegung - Übernachtung - Voyage, repas, nuitées - Viaggio, vitto, alloggio

13.1.2 Übrige - Autres - Altre

13.2 Pauschalpensen  
 Frais forfaitaires  
 Spese forfetarie

13.2.1 Repräsentation - Représentation - Rappresentanza

13.2.2 Auto - Voiture - Automobile

13.2.3 Übrige - Autres - Altre

14. Weitere Gehaltsnebenleistungen  
 Autres prestations salariales accessoires  
 Altre prestazioni accessorie al salario

15. Bemerkungen  
 Osservazioni

Ort und Datum - Lieu et date - Luogo e data

605.040.TBN Form. 11

Die Richtigkeit und Vollständigkeit besätigt  
 Jc. attesté et complet  
 Certificato esatto e completo  
 compesi indicato e numero di telefono maro del datore di lavoro

# Deklaration im Lohnausweis bei finanzieller Beteiligung des Arbeitgebers

- **In Ziff. 13.3 des Lohnausweises (Rz 61 der Wegleitung)**

In diesem Feld sind alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers anzugeben, die dem Arbeitnehmer vergütet werden. Nicht anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (z.B. Bildungsinstitut) bezahlt werden.

- **Immer zu bescheinigen (Rz 61 der Wegleitung)**

sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind. *Der Subventionsantrag darf gestellt werden, weil die Rechnungen auf den Arbeitnehmer lauten.*

12. Quellensteuerabzug – Rétenu de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte	
13. Spesenvergütungen – Allocations pour frais – Indennità per spese Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten – Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) – Non comprese nel salario lordo (sotto cifra 8)	
13.1 Effektive Spesen Frais effectifs Spese effettive	13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio
	13.1.2 Übrige – Autres – Altre Art – Genre – Genere
13.2 Pauschalspesen Frais forfaitaires Spese forfettarie	13.2.1 Repräsentation – Représentation – Rappresentanza
	13.2.2 Auto – Voiture – Automobile
	13.2.3 Übrige – Autres – Altre Art – Genre – Genere
13.3 Beiträge an die Weiterbildung – Contributions au perfectionnement – Contributi per il perfezionamento	
14. Weitere Gehaltsnebenleistungen Autres prestations salariales accessoires Altre prestazioni accessorie al salario	Art Genre
15. Bemerkungen Observations Osservazioni	
I Ort und Datum – Lieu et date – Luogo e data	Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers Certifié exact et complet y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur Certificato esatto e completo compres indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro

# Praxisfragen zur Deklaration im Lohnausweis:

- Die Rechnung für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (inkl. der Umschulungskosten) lautet auf den Arbeitnehmer und wird durch den Arbeitgeber vergütet. Ist dieser Sachverhalt bruttolohnrelevant? Besteht eine Bescheinigungspflicht im Lohnausweis?
- **Antwort:** Gemäss Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG ist dieser Sachverhalt nicht bruttolohnrelevant. Da aber die Rechnung auf den Arbeitnehmer lautet, hat der Arbeitgeber diese Vergütung auf dem LA in Ziffer 13.3 zu bescheinigen.

# Praxisfragen zur Deklaration im Lohnausweis:

- **Die Vergütung von ursprünglich vom Arbeitnehmer getragenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten erfolgt bei Bestehen der Prüfung durch den Arbeitgeber. Ist dieser Sachverhalt bruttolohnrelevant? Besteht eine Bescheinigungspflicht im Lohnausweis? Und wie sieht es in der Steuererklärung und mit der Subjektfinanzierung aus?**
- **Antwort:** Die Rückvergütung ist nicht bruttolohnrelevant. Der Arbeitgeber hat die Rückvergütung aber im LA in Ziffer 13.3 als Beiträge des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zu bescheinigen.
- Bei der Steuerveranlagung wird dieser Fall dem steuerbaren Einkommen hinzu gerechnet, wenn die Steuerpflichtige Person diese Zahlungen in den jeweiligen Steuererklärungen abgezogen hat.
- Für den Subventionsantrag hat es keinen Einfluss, die Person kann die Kosten beim Bund beantragen.



# Praxisfragen zur Deklaration auf dem Lohnausweis:

- **Der neue Arbeitgeber bezahlt die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten des Arbeitnehmers für eine höhere Fachprüfung, welcher diese an den ehemaligen Arbeitgeber bei Austritt zurückzahlen musste, oder der neue Arbeitgeber überweist diese Kosten direkt an den alten Arbeitgeber. Ist dieser Sachverhalt bruttolohnrelevant?**
- **Ja.** Entschädigungen des neuen Arbeitgebers für Kosten von **bereits abgeschlossenen** berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen stellen steuerbares Einkommen dar (Art. 17 Abs. 1 DBG) und sind auf dem LA in Ziffer 3 aufzuführen. Dies gilt unabhängig davon, ob der neue Arbeitgeber vom Arbeitnehmer direkt bezahlte Kosten entschädigt oder eine bestehende Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem alten Arbeitgeber ausgleicht.
- Auch dieser Fall hat keinen Einfluss auf die Subvention und kann beantragt werden, da die involvierten Arbeitgeber eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Mitarbeiter hatten.

# Finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers

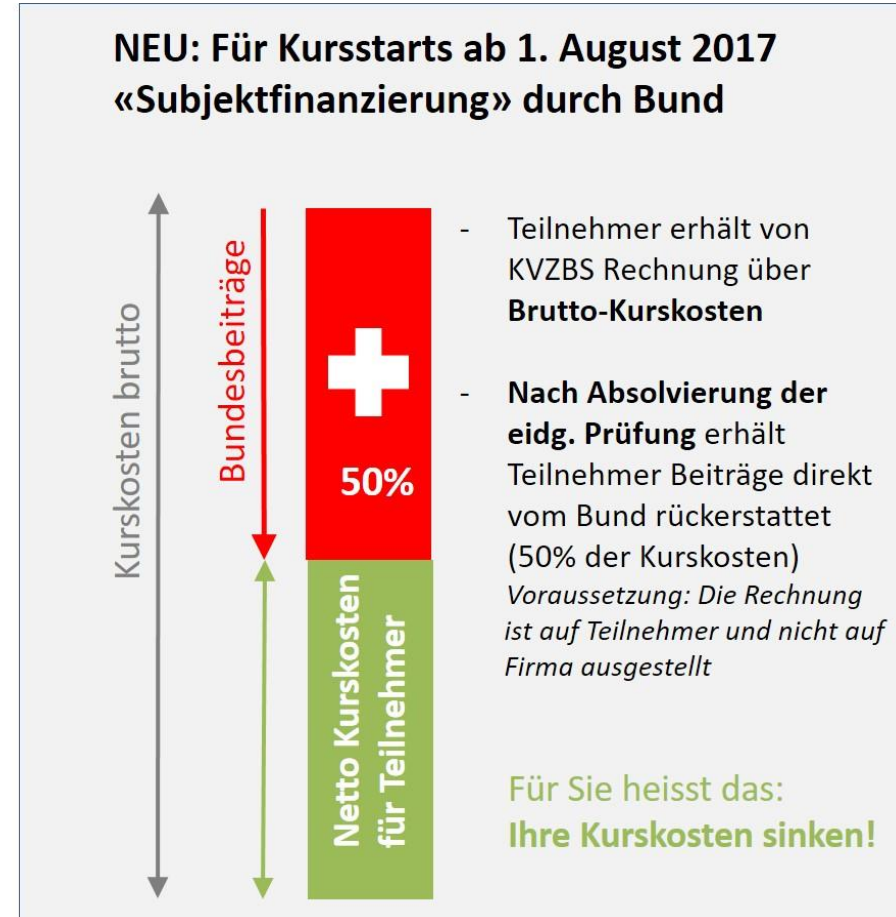
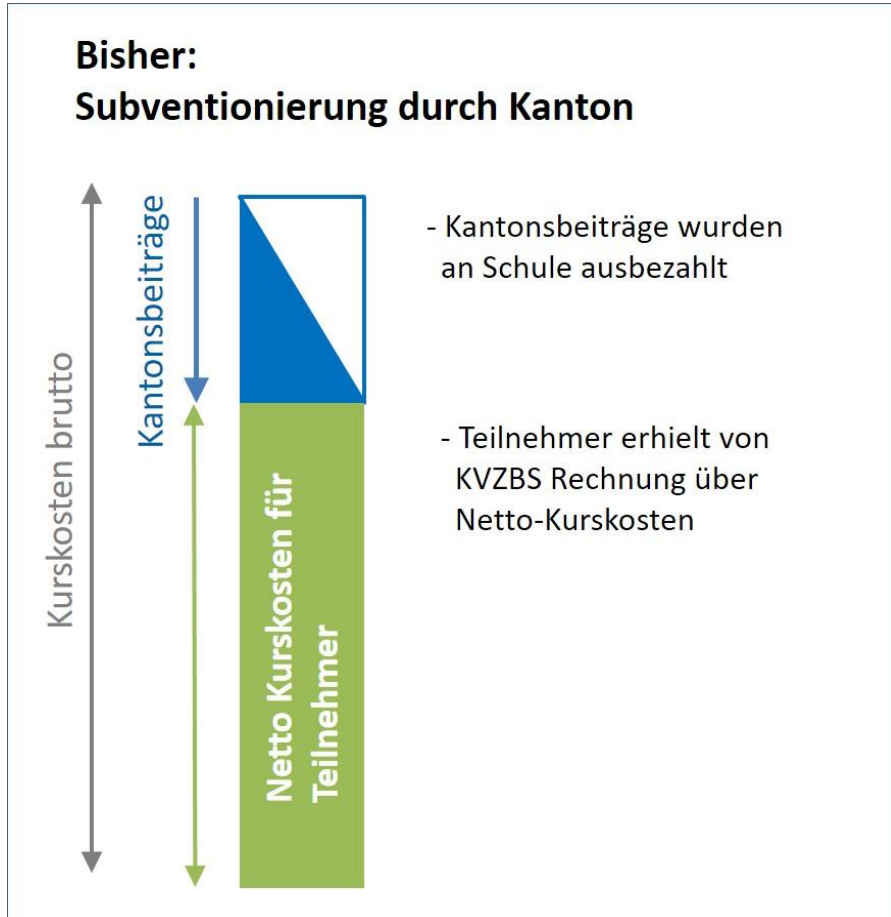
## Beispiel

Max Hildbold bezahlt in den Steuerperioden 2016, 2017 und 2018 berufsorientierte Weiterbildungskosten über **CHF 20'000**, 10'000 und 8'000.

**Er zieht ab:** CHF 12'000 (2016), 10'000 (2017) und 8'000 (2018). Der Arbeitgeber vergütet ihm in der Steuerperiode 2019 Fr. 27'000.

**Antwort:** Die CHF 27'000 sind in der Steuerperiode 2019 steuerbar, weil Hildbold in der Steuerperiode 2016 nur CHF 12'000 der CHF 20'000 abziehen konnte, sind ihm total nur CHF 19'000 als steuerbares Einkommen anzurechnen (vgl. KS 42).

# Ausgangslage/Beispiel des Bildungsinstitut KVZBS



# Fragestellungen zur Subjektfinanzierung

- **Frage:** Wie sieht das Meldedokument des Bundes an die kantonalen Steuerbehörden aus, wenn eine Zahlung an einen Absolventen erfolgte?
- **Antwort:** Es wird zukünftig einen Datenaustausch mit den kantonalen Steuerämtern geben. In der Verordnung über die Informationssysteme im Berufsbildungs- und im Hochschulbereich wurde die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Die Umsetzung ist aktuell in Planung?

# Fragestellungen zur Subjektfinanzierung

- **Frage:** Ist es richtig, dass Bundesbeiträge nur an Personen ausgerichtet werden und nicht an Arbeitgeberfirmen, wo die Person angestellt ist und eine Weiterbildung besucht hat?
- **Antwort:** Ja, die Beiträge werden ausschliesslich an die Absolvierenden von Kursen, die sich auf eine eidg. Prüfung vorbereiten, ausbezahlt. Dies entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, die direkte Belastung der Absolvierenden zu senken.

# Steuerliche Fragestellung zur Subjektfinanzierung

- **Frage:** Es gibt Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, wonach der Arbeitgeber sämtliche Aus- und Weiterbildungskosten für den Mitarbeiter übernimmt und die Rechnungen des Kursanbieters auch direkt an den Arbeitgeber gelangen. Wie ist dieser Fall zu verstehen, kann dieser Mitarbeiter trotzdem einen Antrag um eine Auszahlung beim Bund stellen?

# Steuerliche Fragestellung zur Subjektfinanzierung

- **Antwort:** Kursgebühren, die von Dritten (z.B. Arbeitgebern, Branchenverbänden, weiteren Finanzierern) direkt an die Kursanbieter bezahlt werden, sind von den Bundesbeiträgen ausgenommen. Kursanbieter dürfen diese nicht auf der **Zahlungsbestätigung** aufführen. Der Subventionsanspruch sinkt um den von Dritten an den Kursanbieter geleisteten Betrag.
- In der steuerlichen Beurteilung heisst das, dass wenn der gesamte vorbereitende Kurs vom Arbeitgeber bezahlt wird, kein Subventionsantrag möglich ist. Hingegen wenn eine Person alles voraus finanziert, und nach der Prüfung alles vom Arbeitgeber zurückerstattet erhält, er trotzdem den Subventionsantrag stellen kann und er das Geld des Bundes erhält. Steuerbar in diesem Fall wäre alles.

# Praxisbeispiel zur Subjektfinanzierung

M. Meier beginnt im August 2016 die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer, bezahlt persönlich in den Steuerperioden für diese **höhere eidg. Fachprüfung** (nicht aber für *CAS, DAS, MAS* usw. *gültig*) **2016 (CHF 20'000.-), 2017 (CHF 10'000.-) und 2018 (CHF 8'000.-) = Total CHF 38'000,-**

**Er zieht ab:** CHF 12'000 (2016 **gemäss Gesetz**), 10'000 (2017), und 8'000 inkl. Prüfung (2018).

Der Arbeitgeber vergütet ihm in der Steuerperiode 2019 nach bestandener Prüfung total CHF 27'000. Gleichzeitig stellt Meier im Februar 2019, innerhalb von zwei Jahren nach Prüfungsverfügung den Antrag beim Bund für die Rückerstattung der Subvention.



# Praxisbeispiel zur Subjektfinanzierung

**Was ist steuerbar?** Die CHF 27'000 sind in der Steuerperiode 2019 steuerbar, M. Meier konnte aber in der Steuerperiode 2016 nur 12'000 der bezahlten CHF 20'000 abziehen, weshalb er nun gemäss KS 42, CHF 19'000.- versteuern muss. **Neu erhält er zusätzlich vom Bund CHF 10'500.- da die Voraussetzungen (höhere eidg. Fachprüfung) und die Obergrenze von max. CHF 21'000.- erfüllt bzw. erreicht wurden (= CHF total anrechenbare Kosten CHF 38'000.-). Steuerbar = CHF 29'500.- statt CHF 19'000.- Ist das richtig? Ja, da die direkte finanzielle Unterstützung **von Dritten an den Absolvierenden** keinen Einfluss auf den Subventionsanspruch hat ....somit steuerbar CHF 29'500.-**

**...Wenn nein, was wäre hier die Crux am Sachverhalt?** *Der Schulbeginn war vor dem 01.01.2017, daher kein Anspruch, wäre der Schulbeginn ab 01.01.2017 gewesen, nur aber die Rechnungszahlung im Jahre 2016, wäre der Anspruch möglich. **Achtung:** der Kurs muss max. 7 Jahren vor der Prüfung begonnen sein, sonst kein Anspruch, wenn im 8 Jahr einen Antrag gestellt wird. Was wäre wenn der Mitarbeiter nur am vorbereitenden Kurs interessiert ist, nicht aber die Prüfung machen will, kann er trotzdem einen Subventionsantrag stellen?..?*

Fragen?

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

